

Brüssel, den 4. September 2026
(OR. en)

12806/26
ADD 1

DELECT 137
PECHE 327

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6205 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (<i>Delphinus delphis</i>) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6205 annex.

Anl.: C(2026) 6205 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2026
C(2026) 6205 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

ANHANG

Anhang XIII Teil A wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1.1 Buchstabe b erhält der Eintrag für das ICES-Untergebiet 8 folgende Fassung:

„Gebiet	Fanggerät
ICES-Untergebiet 8	Pelagische Schleppnetze (OTM, PTM, TM) und Zweischiif-Grundsleppnetze (PTB) (**)

(**) Diese Maßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sondermaßnahmen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8)

4.1. Schließung der Fischerei:

Der Fischfang in den französischen Gewässern bis zur äußeren Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Frankreichs im ICES-Untergebiet 8 ist für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen zwischen dem 15. Januar und dem 27. Februar für Schiffe mit einer Länge von mehr als 8 Metern verboten, die pelagische Schleppnetze (PTM, OTM), Zweischiif-Grundsleppnetze (PTB), Ringwaden (PS), stationäre (verankerte) Kiemennetze (GNS), Spiegelnetze (GTR) oder kombinierte Kiemen- und Spiegelnetze (GTN) an Bord mitführen. Die Kapitäne der betreffenden Fischereifahrzeuge teilen den zuständigen Behörden spätestens am 8. Januar 2027 die 30 aufeinanderfolgenden Tage mit, an denen diese Schließzeit für sie gilt. Erfolgt keine solche Mitteilung, so gilt diese Schließzeit für die betreffenden Fischereifahrzeuge vom 22. Januar bis zum 20. Februar 2027.

4.2. Überwachungsmaßnahmen:

4.2.1. Die unter den Nummern 4.2.2. bis 4.2.5. aufgeführten Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2027.

4.2.2. Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge der Union erfassen unbeabsichtigte Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen (*) getrennt im Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

4.2.3. Die Mitgliedstaaten erheben Daten über Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen durch Beobachter an Bord oder elektronische Überwachungssysteme mit Kameras, indem sie Folgendes abdecken:

- bei pelagischen Schleppnetzen (PTM), Zweischiiff-Grundsleppnetzen (PTB), pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), Spiegelnetzen (GTR), stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS) und Ringwadenfängern (PS), mit denen ganzjährig gefischt wird, mindestens 1 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See,
 - bei pelagischen Zweischiiff-Sleppnetzen (PTM), Zweischiiff-Grundsleppnetzen (PTB) und pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), mit denen im Zeitraum Januar bis März 2027 gefischt wird, mindestens 5 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See, und
 - bei Spiegelnetzen (GTR) und stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS), mit denen im Zeitraum Januar bis März 2027 gefischt wird, mindestens 7 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See.
- 4.2.4. Die Kapitäne von Unionsschiiffen können ihre Schiffe mit elektronischen Überwachungssystemen mit Kameras ausstatten.
- 4.2.5. Die betreffenden Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten alle verfügbaren und neuesten Daten und Informationen über unbeabsichtigte Fänge von Gemeinem Delfin in den Gewässern des Golfs von Biskaya des ICES-Untergebiets 8 im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Schließung der Fischerei gemäß Nummer 4.1.

(*) Arten der Familie *Delphinidae* und der Familie *Phocoenidae*, die (dauerhaft oder vorübergehend) im ICES-Untergebiet 8 vorkommen.“